



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

An die Präsidentin
der Handwerksammer Berlin
Fr. Carola Zarth
Blücherstraße 68
10961 Berlin

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

VM2

Frau Fischer

Tel. +49 30 90139-3346

andrea.fischer@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin

19. Mai 2022

Ergänzender Hinweis zum Rundschreiben SenSBW V M Nr. 02/2022 Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine- Krieg

Sehr geehrte Frau Zarth,

mit Rundschreiben SenSBW V M 02/2022 wurden Hinweise zum Umgang mit Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine Kriegs für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren und bestehende Verträge gegeben.

Die Hinweise des Rundschreibens entsprechen inhaltlich in vollem Umfang den Regelungen des Erlasses Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vom 25. März 2022 (BW17-70437/9#4). Eine Abweichung besteht lediglich im Hinblick auf die Regelungen zu § 58 LHO; welche jedoch keinerlei Auswirkungen auf Unternehmen haben.

Im Hinblick auf die Festlegung des Selbstbehalts von **20%** des Auftragnehmers, **für den Fall der nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel** und einer etwaigen abweichenden Festlegung des Bundes, wird klargestellt, dass **sowohl der Bund als auch alle anderen Bundesländer hier eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20% vorsehen.**

Sowohl im Erlass des Bundes als auch dem Rundschreiben des Landes Berlin wird unterschieden zwischen

- (1.) der Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in neue bzw. laufen Vergabeverfahren sowie

(2.) der Anpassung bestehender Verträge; einschließlich der nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel.

Zu (1.): neue und laufende Vergabeverfahren / Anwendung der Stoffpreisgleitklausel

Für die im Bundeserlass benannten bestimmte Bau- und Betriebsstoffe sind aktuell Stoffpreisgleitklauseln zu vereinbaren, soweit der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung / Fertigstellung mind. 1 Monat und der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes mindestens ein Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt.

In der Richtlinie V 225.H der ABau heißt es unter Ziffer 4

4 Selbstbehalt

- 4.1 Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).
- 4.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

Diese Regelung entspricht der Regelung des Bundes im VHB im Formblatt 225 unter Ziffer 2.4.

Weder der Bundeserlass, noch die Regelung im Land Berlin hat hier für neue und laufende Vergabeverfahren eine abweichende Festlegung des Selbstbehalts bestimmt.

Zu (2.): Anpassung bestehender Verträge

Neben neuen und laufenden Vergabeverfahren betreffen die aktuellen Preissteigerungen und Lieferengpässe auch bereits bestehende Verträge.

Diesbezüglich werden im Bundeserlass sowie im Rundschreiben des Landes Berlin verschiedene Möglichkeiten der nachträglichen Vertragsanpassung thematisiert.

Neben der Möglichkeit der Vertragsanpassung über § 313 BGB und § 58 LHO wird in bestimmten Fällen auch die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ermöglicht.

Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Maßgaben dies in Betracht kommt, wird im Erlass des Bundes hinreichend beschrieben. Diese Regelungen wurden inhaltsgleich im Land Berlin übernommen.

Im Bundeserlass heißt es hierzu auf S. 6, Ziff. IV.5, 3. Absatz, letzter Satz:

...ung der... /...minderungen... die... des... und... mit der
ausgeführten Menge zu multiplizieren. Anstelle der im Formblatt 225 festgelegten Selbstbeteili-
gung von 10 Prozent ist mit dem Auftragnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent
zu vereinbaren.

Im Rundscheiben SenSBW V M 02/2022 heißt es auf S. 3 unter II.2:

Dabei ist darauf zu achten, dass anstelle des im Formblatt V 2250 unter Ziffer 2.4.
festgelegten Selbstbeteiligung von 10 Prozent mit dem Auftragnehmer eine
Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent zu vereinbaren ist.

**Eine vom Bund abweichende Regelung besteht daher weder in diesem Punkt, noch in den
übrigen Regelungen und Hinweisen des Rundschreibens.**

Die Erhöhung der Selbstbeteiligung auf 20% bezieht sich mithin ausschließlich auf die
nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel bezieht.

Wird bereits im Vergabeverfahren eine Stoffpreisgleitklausel einbezogen, beträgt die
Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 2.4. des Formblatt V 2250 weiterhin 10%.

Ich hoffe, dass ich mit diesen Ausführungen die bestehenden Bedenken ausräumen konnte.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Gaebler